

**Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2025
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2025, die am

Dienstag, dem 15. April 2025,
18:00 Uhr,
in
den Mozartsälen
im Logenhaus an der Moorweidenstraße
Moorweidenstraße 36
20146 Hamburg

stattfinden wird, lade ich Sie herzlich ein.

Die Kammerversammlung wird wieder mit einem öffentlichen Teil beginnen. Dem Vorstand ist es gelungen, als Gastrednerin

Frau Nathalia Schomerus,

zu gewinnen. Frau Schomerus leitet das Team Künstliche Intelligenz im Bereich Legal Tech in der Anwaltssozietät CMS Hasche Sigle. Gemeinsam mit ihrem Team entwickelt und implementiert sie KI-basierte Lösungen für die Kanzlei. Sie ist damit eine ausgewiesene Kennerin der Materie: sowohl von der technischen Seite, als auch von den Besonderheiten des Einsatzes von KI im anwaltlichen Bereich.

Sie wird zum Thema

KI in der Kanzlei – was geht?

sprechen. Frau Schomerus wird anhand praktischer Beispiele zeigen, was KI heute schon in Anwaltskanzleien kann, was sie nicht kann, was sie voraussichtlich in Zukunft können wird und was sie voraussichtlich nie können wird.

Nach dem Ende des Vortrages wird um 19:00 Uhr der nicht-öffentliche Teil der Kammerversammlung beginnen.

Ich sehe für den nicht-öffentlichen Teil folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes

2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2024 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2024; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2025 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
5. Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2026 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2026 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
6. Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Ermöglichung virtueller und hybrider Kammerversammlungen und weitere Änderungen (§§ 64 Abs.2, 86a Abs. 2, Abs.3, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)
7. Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einführung weiterer Gebühren, namentlich für die Erteilung einer Rüge (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
8. Beschlussfassung über die Änderung der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Anpassung der Regelungen für die Kommunikation mit nicht-anwaltlichen Mitgliedern (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO)
9. Wahl eines Rechnungsprüfers
10. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
11. Verschiedenes



Im Übrigen teile ich mit:

I.

Zu TOP 2:

Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Jahr 2024 werden mit der Einberufung zur Kammerversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Zu TOP 4:

Der aktualisierte Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2024 und der Einberufung zur Kammerversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Zu TOP 5:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2025 ist (einschließlich der Kosten für das beA und die Kosten für die Finanzierung der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare) von der Kammerversammlung vom 18. April 2024 auf € 417,00 festgesetzt worden. Seit dem Geschäftsjahr 2022 wird keine zusätzliche Ausbildungsumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare mehr erhoben. Gemäß § 2 Abs.2 Satz 3 der Beitragsordnung wird der Kammerbeitrag 2025 am 17. März 2025 fällig.

Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2026 zu beschließen.

Dabei wird die Kammerversammlung die Vorgaben aus dem Beschluss des BGH vom 11.11.2024, AnwZ(Brfg) 35/23, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=41ab465d76ed562136b14eb0ff9d05a9&nr=140108&anz=8&pos=1> zu berücksichtigen haben: der BGH verlangt, dass für nicht-anwaltliche Mitglieder zwingend ein niedrigerer Kammerbeitrag vorzusehen ist als für die anwaltlichen Mitglieder. Eine Änderung der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist dafür nicht erforderlich; sie sieht in § 2 Abs.3 bereits die Möglichkeit differenzierter Beiträge vor. Die praktischen Auswirkungen werden gering sein: nachdem die nicht-anwaltlichen Mitglieder, die bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer oder der Patentanwaltskammer sind, aufgrund einer Gesetzesänderung zum 1.1.2025 nicht mehr Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind, hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer derzeit weniger als 10 nicht-anwaltliche Mitglieder.

Derzeit sind die Planungen des Haushalts für das Jahr 2026 noch nicht abgeschlossen. Die Planung für das Jahr 2026 wird mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2024 und der Einberufung zur Kammerversammlung an die Mitglieder verschickt werden. Dann wird der Kammervorstand auch einen Vorschlag für die Höhe des allgemeinen Kammerbeitrags für das Jahr 2026 unterbreiten; das wird einen Vorschlag für den reduzierten Beitrag für die nicht-anwaltlichen Mitglieder umfassen.

Zu TOP 6:

Der Gesetzgeber hat inzwischen das „Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ verabschiedet und das Gesetz ist am 25.10.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Materialien zu dem Gesetz finden sich hier: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-regelung-hybrider-und-virtueller-versammlungen-in-der-bundesnotarordnung/302865?term=hybride%20virtuelle%20versammlungen&f.wahlperiode=20&rows=25&pos=1&ctx=d>

Damit ist es den Rechtsanwaltskammern jetzt grundsätzlich möglich, Kammerversammlungen nicht nur in Präsenz, sondern auch in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung) abzuhalten.

Damit solche Versammlungen tatsächlich durchgeführt werden können, muss das aber in der Geschäftsordnung der Kammer erlaubt werden und es müssen bestimmte Eckpunkte für solche Versammlungen in der Geschäftsordnung geregelt werden, § 86a BRAO. Erforderlich ist also eine entsprechende Satzungsänderung.

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer möchte grundsätzlich an Kammerversammlungen in Präsenz festhalten, aber gleichzeitig die Option eröffnen, virtuelle oder hybride Kammerversammlungen abzuhalten, wenn die Situation es erfordert: denkbar wären z.B. neue Pandemien mit Versammlungsbeschränkungen.

Der Vorstand unterbreitet deshalb Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die die Möglichkeit für virtuelle und hybride Kammerversammlungen eröffnen.

Daneben schlägt der Vorstand folgende Änderungen vor:

- a) Wegen der Änderungen an § 37 BRAO durch das „Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwalts-

ordnung pp“ und die Änderung des § 86 BRAO durch das „4. Bürokratieentlastungsgesetz“ (siehe die Materialien zu diesem Gesetz hier: <https://dip.bundestag.de/vorgang/viertes-gesetz-zur-entlastung-der-b%C3%BCrgerinnen-und-b%C3%BCrger-der-wirtschaft/309845?term=20%2F13015&f.typ=Vorgang&rows=25&pos=1&ctx=d>) sind redaktionelle Änderungen an § 1 Abs. 6 der GO HansRAK erforderlich geworden; die Satzung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht-anwaltliche Mitglieder nunmehr auch über andere elektronische Postfächer als das beA zu Kammerversammlungen eingeladen werden können.

- b) In § 6 Abs.8 der GO HansRAK soll es zukünftig ausreichen, wenn Beschlussanträge in Kammerversammlungen in Textform vorgelegt werden; die Schriftform dürfte gerade bei virtuellen oder hybriden Versammlungen nicht zu erfüllen sein.

Den Beschlussvorschlag des Vorstands im Wortlaut finden Sie im Anhang zu dieser Ankündigung.

Zu TOP 7:

Der Vorstand schlägt vor, die Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer um neue Gebührentatbestände zu ergänzen.

Im Vordergrund steht dabei die Einführung einer Gebühr für die Erteilung einer Rüge (und eines sich eventuell anschließenden Einspruchsverfahrens). Der Kammer obliegt die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder und sie handhabt das Recht der Rüge. Die Rügeverfahren lösen einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Kammer aus. Es erscheint sachgerecht, die Kosten für diese Verfahren denjenigen aufzuerlegen, die (bestandskräftig) gerügt werden. Bisher werden die Kosten von allen Mitgliedern und damit der großen Mehrzahl der rechts-treuen Mitglieder getragen.

Außerdem schlägt der Vorstand folgende weiteren Gebührentatbestände vor:

- a) Gebühren für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG) und für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs (§ 50b BBiG). Beide Verfahren dienen dazu, Personen, die die Prüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten nicht abgelegt haben, das Arbeiten in Anwaltskanzleien zu ermöglichen und zu erleichtern.
- b) Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Wege der Eingliederung (§ 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO) für Kolleginnen und Kolleginnen mit einer ausländischen Zulassung nach dem EuRAG.

- c) Gebühren für ausländische und europäische Syndikusrechtsanwälte; hier sollen die Gebühren, die für inländische Syndikusrechtsanwälte gelten, auch für ausländische Syndikusrechtsanwälte (europäische und aus den WHO-Staaten)
- d) eine Gebühr für Zweitausfertigungen. Die Erstellung von Zweitausfertigungen verursacht erheblichen Bearbeitungsaufwand; deshalb soll dafür eine gesonderte Gebühr eingeführt werden

Den Beschlussvorschlag des Vorstands im Wortlaut finden Sie im Anhang zu dieser Ankündigung.

Zu TOP 8:

Der Vorstand schlägt vor, die Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Regelungen für die Kommunikation mit den nicht-anwaltlichen Mitgliedern zu ändern.

Seit dem 1.1.2025 ermöglicht die BRAO, dass (bei der Einberufung der Kammerversammlung) mit den nicht-anwaltlichen Mitgliedern über deren besondere elektronische Postfächer kommuniziert wird; diese Möglichkeit soll nach dem Vorschlag des Vorstands auch in die Wahlordnung für die Kommunikation hinsichtlich der Vorstandswahlen und der Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung aufgenommen werden.

Den Beschlussvorschlag des Vorstands im Wortlaut finden Sie im Anhang zu dieser Ankündigung.

Zu TOP 9:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer.

Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre. Die Amtszeit von Herrn Reemt Pottmann endet 2027.

Die Amtszeit von Herrn Ernst Brückner endet 2025. Es ist deshalb ein neuer Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 4 Jahren zu wählen. Alle Mitglieder sind aufgerufen, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Für diese Vorschläge gelten die Regeln über Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder nicht; die Vorschläge für einen neuen Rechnungsprüfer müssen also nicht vorher schriftlich eingereicht werden.

Die Amtszeit von Herrn Ernst Brückner endet erst am 9.11.2025 (weil er in der Kammerversammlung am 9.11.2021 mit einer Amtszeit von 4 Jahren gewählt wurde). Um Überschneidungen in den Amtszeiten zu verhindern und wieder einen Gleichlauf mit den Terminen der Kammerversammlung herbeizuführen, soll die Amtszeit des neuen Rechnungsprüfers vom 10.11.2025 bis zum 15.4.2029 laufen.

Zu TOP 11:

Unter diesem Tagesordnungspunkt können weitere Themen diskutiert werden. Eine Beschlussfassung ist gemäß § 87 Abs. 2 BRAO ausgeschlossen.

II.

Wichtige Allgemeine Hinweise:

1. Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung der Kammerversammlung einzureichen. Dafür setze ich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung eine Frist bis zum

Montag, 17. Februar 2025

(entscheidend ist der Eingang bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer).

2. Gegenstände und Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung in Textform eingereicht werden.

Die Anschrift der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist wie folgt:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg.

Briefsendungen können entweder direkt über die Geschäftsstelle der Kammer (nur montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr) oder über die Gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg (mit Nachbriefkasten bis 24:00 Uhr) abgegeben werden. Anträge können ferner eingereicht werden per Telefax über 040/ 35 74 41 41, per E-Mail über die Adresse info@rak-hamburg.de oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

3. Nach Ablauf der genannten Frist erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung und die Anträge bekannt gemacht werden. Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2024 werden gemeinsam mit der Einberufung versandt.

Hamburg, den 23. Januar 2025

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke
Präsident

Beschlussvorschläge
zu TOP 6, TOP 7 und TOP 8
- Kammerversammlung 15.04.2025 -

Nachfolgend finden Sie

- zu TOP 6, TOP 7 und TOP 8 die Beschlussvorschläge des Kammervorstands

BESCHLUSSVORSCHLAG

Zu TOP 6:

Änderung der Geschäftsordnung:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2018 (Amtlicher Anzeiger 2018, 1094), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15.04.2019, Amtl. Anz. 2019 S. 751, Beschluss der Kammerversammlung vom 9.11.2021, Amtl. Anz. 2021 S. 2033, und Beschluss der Kammerversammlung vom 20.04.2022, Amtl. Anz. 2022 S. 657, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2023, Amtl. Anz. 2023 S. 845, wird auf der Grundlage von §§ 64 Abs. 2, 86a Abs. 2, Abs. 3, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1.) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Form der Ankündigung und der Einberufung der Kammerversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen über die Einberufung; gegebenenfalls zu treffende Entscheidungen über die Form trifft der Präsident. Mit der Einberufung soll der Wortlaut der gestellten Anträge mit übermittelt werden.“

2.) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei hybriden und virtuellen Kammerversammlungen sind die Vorgaben des § 86a Abs. 3 BRAO einzuhalten.“

II. § 2 wird wie folgt geändert:

1.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Teilnahmeberechtigung und Form der Versammlung“

2.) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Kammerversammlung findet in Präsenz statt, sofern nicht der Präsident bei deren Einberufung bestimmt, dass die Versammlung in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung) stattfindet, (§ 86a Abs. 2 Satz 5

BRAO). In hybriden und virtuellen Kammerversammlungen dürfen sämtliche Gegenstände behandelt werden, die Gegenstand einer in Präsenz stattfindenden Kammerversammlung sein können.

3.) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung soll gewährleistet werden“

III. § 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind, wobei im Falle einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Es sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist.“

IV. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform*“ ersetzt.

V. § 7 wird wie folgt geändert:

1.) In Absatz 3 wird Satz 6 („Im Übrigen gilt § 9.“) gestrichen; der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

2.) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Abstimmssysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen. Im Fall einer hybriden Kammerversammlung kann die Nutzung elektronischer Abstimmssysteme auch nur für die online teilnehmenden Mitglieder angeordnet werden. Der Vorsitzende soll sich vor der Durchführung einer elektronischen Abstimmung davon überzeugen, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung derselben durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden; dies kann auch ganz oder teilweise vor Beginn der Kammerversammlung geschehen.“

VI. § 8 wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.“

VII. § 9 wird wie folgt geändert:

1.) In Absatz 1 wird Satz 2 („Der Vorsitzende ... anordnen.“) gestrichen.

2.) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(3) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend; die Überzeugungsbildung, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und/oder Abstimmung durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden, obliegt den zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern, die das Ergebnis feststellen.“

VIII. Folgender neuer § 10 (einschließlich der Überschrift) wird eingefügt, noch vor Abschnitt II.:

„§ 10

Hybride und virtuelle Kammerversammlungen

- (1) Bei hybriden und virtuellen Kammerversammlungen sind die Vorgaben des § 86a Abs. 3 BRAO einzuhalten; der Vorsitzende trifft die aus seiner Sicht dafür erforderlichen oder sinnvollen Entscheidungen und Anordnungen.*
- (2) Die online an einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung teilnehmenden Kammermitglieder müssen die Versammlung in Bild und Ton verfolgen können. In der Übertragung sichtbar müssen die Kammermitglieder nur sein, wenn sie ihr Rederecht wahrnehmen.*
- (3) Eine Aufzeichnung und Speicherung hybrider und virtueller Kammerversammlungen ist nur insoweit zulässig, als dies für die Durchführung und Nachbereitung der Versammlung erforderlich oder sinnvoll ist. Die Anordnung darüber trifft der Vorsitzende.“*

IX. Folgender neuer § 11 (einschließlich der Überschrift) wird eingefügt, noch vor Abschnitt II.:

**„§ 11
Datenverarbeitung**

- (1) *Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Kammerversammlungen ist es der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gestattet, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der teilnahmeberechtigten und der tatsächlich an der Kammerversammlung teilnehmenden Personen zu verarbeiten. Insbesondere ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer berechtigt, folgende personenbezogenen Daten der teilnahmeberechtigten und der tatsächlich an der Kammerversammlung teilnehmenden Personen abzufragen, zu erheben, zu speichern, zu organisieren, zu ordnen, auszulesen, zu verwenden und zu übermitteln: Vor- und Nachname, ggf. akademische Titel, Berufsbezeichnung, Anschrift, ggf. SAFE-ID, ggf. Mitgliedsnummer, Zugangs-PIN für den Zugang zur Kammerversammlung, Teilnahme und ggf. Stimmabgabe. Zudem darf die Hanseatische Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten (insb. Bild und Ton) zu Fragen, Redebeiträgen, Stellungnahmen, Anträgen, Wahlvorschlägen und Verlangen der Kammermitglieder und anderer teilnehmender Personen im Zusammenhang mit virtuellen oder hybriden Kammerversammlungen verarbeiten.*
- (2) *Die im Zusammenhang mit Kammerversammlungen verarbeiteten personenbezogene Daten sind nach Durchführung der Versammlung zu löschen, sofern und soweit eine Speicherung oder weitere Verarbeitung durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist, der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nicht aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Rechtsgrundlage zu einer Speicherung bzw. weiteren Verarbeitung berechtigt oder verpflichtet ist.“*
- X. Der bisherige § 10 wird § 12 (und bildet nach wie vor den Anfang des II. Abschnitts); die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
- XI. Der bisherige § 15 („*Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung*“) wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Zu TOP 7:

Änderung der Gebührenordnung:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 12. November 2021 (Amtlicher Anzeiger 2021, 2039), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 9. November 2021 (Amtlicher Anzeiger 2021, 2039 und 2023,362 und 2023, 465, wird auf der Grundlage von §§ 89 Abs.2 Nr. 2BRAO wie folgt geändert:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsanwaltsfachangestellte“

2.) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.“

3.) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs (§ 50b Abs. 1 BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.“

II. § 4 wird wie folgt geändert:

1.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Geprüfte Rechtsfachwirte“

2.) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

3.) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühren nach § 2 Abs.3 und 4 werden auch erhoben in Verfahren mit Bezug zur Qualifikation Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin.“

III. § 5 wird wie folgt geändert:

- 1.) In Abs. 1 Nr. 1 wird folgende neue lit.c) eingefügt:

„c) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Wege der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG beträgt 310 Euro.“

- 2.) In Abs. 1 Nr. 3 wird lit.d) gestrichen.

- 3.) In Abs. 1 wird (unmittelbar vor Absatz 2) folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Gebühren der Nr.2 gelten entsprechend auch für ausländische und europäische Syndikusrechtsanwälte.“

IV. § 6 wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift wird am Ende ergänzt:

„Zweitausfertigungen“

- 4.) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Bescheids oder einer Urkunde wird eine Gebühr in Höhe von 30,- erhoben.“

V. § 7 wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift wird am Ende ergänzt:

„Rüge“

- 2.) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

- 3.) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Erteilung einer Rüge erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 350,- Euro, für die Durchführung eines erfolglosen Einspruchsverfahrens eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 180,- Euro. Beide Gebühren sind fällig mit Abschluss des Rüge- und ggf. Einspruchsverfahrens.“

VI. § 8 wird wie folgt geändert:

Hinter „... in anderen Fällen als nach“ werden die Worte „§ 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und“ eingefügt.

VII. § 11 („*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*“) wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Zu TOP 8:

Änderung der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 12. November 2021 (Amtlicher Anzeiger 2021, 2034), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20.04.2022, Amtl. Anz. 2022 S. 657, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2023, Amtl. Anz. 2023 S. 845, wird auf der Grundlage von §§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b 2 BRAO wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Mitgliedern, denen von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird, tritt an dessen Stelle das jeweils für diese errichtete elektronische Postfach im Sinne des § 37 Satz 3 BRAO, sofern nicht der Wahlausschuss (gegebenenfalls auch nur für einzelne Gruppen von nicht-anwaltlichen Mitgliedern) bestimmt, dass diese Mitglieder per Brief angeschrieben werden oder eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger nach Satz 1 erfolgt.“

II. § 10 wird wie folgt geändert:

1.) In § 10 Abs.1 Satz 1 wird das Wort „Post“ durch „Brief“ ersetzt.

2.) § 10 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlberechtigte Kammermitglieder, für die von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird, erhalten die Wahlunterlagen über das jeweils für diese errichtete elektronische Postfach im Sinne des § 37 Satz 3 BRAO oder nach Bestimmung durch den Wahlausschuss (gegebenenfalls auch nur für die nicht-anwaltlichen Mitglieder oder einzelne Gruppen von nicht-anwaltlichen Mitgliedern), per Brief.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Vergleichsversionen

Um Ihnen das Verständnis der in den Beschlussvorschlägen vorgeschlagenen Änderungen zu erleichtern, finden Sie als Anlage zu den Beschlussvorschlägen

- a) eine Version der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und
- b) eine Version der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer,

die jeweils die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen gegenüber den derzeit geltenden Fassungen zeigt.

Von der Erstellung einer Vergleichsversion für die Beschlussvorschläge des Vorstands zur Wahlordnung haben wir abgesehen, weil die Änderungsvorschläge auch so leicht verständlich sind.

Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

I. Die Kammerversammlung

§ 1 Einberufung

- (1) Den Termin der Kammerversammlung bestimmt der Präsident. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel im Laufe des Monats April eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor der Kammerversammlung kündigt der Präsident den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den Termin an (Abs. 6) und teilt die vorgesehene Tagesordnung mit. Er fordert die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 Abs. 1 BRAO). Dazu setzt der Präsident eine Frist von mindestens zwei Wochen. Nur die Gegenstände und Anträge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Gegenstände und Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.
- (4) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten (§ 85 Abs. 1 BRAO). Die Kammerversammlung ist unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen; bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen (§ 86 BRAO).
- (5) In dringenden Fällen kann der Präsident die in den Absätzen (2) und (4) genannten Fristen abkürzen.

(6) ~~Die~~ Für die Form der Ankündigung und ~~die~~der Einberufung der Kammerversammlung ~~erfolgen schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 86 BRAO);~~ gelten die ~~Bestimmung darüber~~gesetzlichen Regelungen über die Einberufung; gegebenenfalls zu ~~treffende Entscheidungen über die Form~~ trifft der Präsident. ~~An Mitglieder, denen aufgrund gesetzlicher Regelungen kein besonderes elektronisches~~

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Geschäftsordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

~~Anwaltspostfach eingerichtet werden kann, erfolgt die Einladung immer schriftlich.~~ Mit der Einberufung soll der Wortlaut der gestellten Anträge mit übermittelt werden.

~~(6)~~(7) Bei hybriden und virtuellen Kammerversammlungen sind die Vorgaben des § 86a Abs. 3 BRAO einzuhalten.

§ 2

Teilnahmeberechtigung und Form der Versammlung

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Sie müssen sich vor Zutritt zur Versammlung ausweisen oder ihre Teilnahmeberechtigung in anderer geeigneter Weise nachweisen. Bei Zutritt werden jedem Mitglied die Abstimmungs- und gegebenenfalls die Wahlunterlagen persönlich ausgehändigt.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch mit einem öffentlichen Teil beginnen.

Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen und Pressevertretern sowie denjenigen Personen, die zur Abwicklung der Kammerversammlung benötigt werden, die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten.

Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

~~(3) Soweit gesetzlich erlaubt, ist der Vorstand ermächtigt, zu beschließen, die Kammerversammlung als virtuelle Kammerversammlung oder als Hybrid-Versammlung abzuhalten. Von dieser Ermächtigung darf der Vorstand längstens für die Dauer von fünf Jahren seit Wirksamwerden dieses Absatzes und Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage Gebrauch machen. Verlängerungen dieser Ermächtigung für jeweils weitere fünf Jahre bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Kammerversammlung findet in Präsenz statt, sofern nicht der Präsident bei deren Einberufung bestimmt, dass die Versammlung in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung) stattfindet, (§ 86a Abs. 2 Satz 5 BRAO). In hybriden und virtuellen Kammerversammlungen dürfen sämtliche Gegenstände behandelt werden, die Gegenstand einer in Präsenz stattfindenden Kammerversammlung sein können.~~

(3)(4) Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung soll gewährleistet werden.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Jedoch, wobei im Falle einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Es sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist. Wird die Beschlussunfähigkeit einer Kammerversammlung festgestellt, so ist eine anschließende Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen ist.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist er verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident (der an Lebensjahren älteste zuerst) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Kammervorstandes verhindert, so führt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur zur Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich zur Tagesordnung äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über den Tagesordnungspunkt als Versammlungsleiter vertreten lassen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann eine von der Einberufung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.

- (2) Die Absetzung und Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Kammerversammlung.

§ 6

Ablauf der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung nimmt ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe des § 89 BRAO wahr.
- (2) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichtersteller bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache. Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Kammermitglieds zurück, erhält zuerst der Antragsteller das Wort, danach der Berichtersteller. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Antrag schließt, soll er vor der Abstimmung dem Berichtersteller und dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (5) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (6) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (4) und (5) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (7) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach Absatz (3) Sätze 1 und 2 eingehalten ist. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (8) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich in Textform vorgelegt werden.
- (9) Die Beratung nicht in der Tagesordnung angekündigter Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung es beschließt. Die Beschlussfassung

über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig (§ 87 Abs. 2 BRAO).

- (10) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 88 Abs. 3 BRAO). Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO), Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden soll. Er stellt diese so zur Abstimmung, dass mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Beschlussfassung entscheidet die Kammerversammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel "ja" oder "nein" anzugeben. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig. ~~Im Übrigen gilt § 9.~~ Wird bei offener Abstimmung das Ergebnis angezweifelt, kann die Versammlung auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern die einmalige Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (3)(4) Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Abstimmssysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen. Im Fall einer hybriden Kammerversammlung kann die Nutzung elektronischer Abstimmssysteme auch nur für die online teilnehmenden Mitglieder angeordnet werden. Der Vorsitzende soll sich vor der Durchführung einer elektronischen Abstimmung davon überzeugen, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung derselben durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden; dies kann auch ganz oder teilweise vor Beginn der Kammerversammlung geschehen.

§ 8**Wahlen in der Kammerversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann pro Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO). Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Kammerversammlung kann für die jeweilige Wahl einstimmig beschließen, die Wahl en bloc durchzuführen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Der Vorsitzende gibt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis der Wahl bekannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 88 Abs. 3 Satz 4).
- (3) Erreichen im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten die einfache Mehrheit, wie Kandidaten zu wählen sind, so finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. In diesen stehen nur diejenigen Kandidaten zur Wahl, die in den vorausgegangenen Wahlgängen nicht gewählt wurden. Der Vorsitzende gibt vor Beginn eines jeden Wahlganges die Namen der noch wählbaren Kandidaten bekannt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).
- (4) Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen, wenn mindestens 10 anwesende Kammermitglieder es beantragen.
- (5) Bei geheimen Wahlen erfolgt die Stimmabgabe für einen Kandidaten durch Ankreuzen seines Namens auf dem vorgesehenen Stimmzettel oder Aufschreiben des Namens auf dem Stimmzettel. Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig und gelten als Enthaltungen. Ungültig ist eine Stimme, wenn auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten zu wählen sind, Stimmen einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden, die nicht zur Wahl stehen oder der Stimmzettel Zusätze enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit.

(6) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Gemeinsame Vorschriften für geheime Wahlen und geheime Abstimmungen

- (1) Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt. ~~Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Wahlsysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen.~~
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die geheime Wahl oder die geheime Abstimmung.
- (3) Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen durch mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer festgestellt.
- (4) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend; die Überzeugungsbildung, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und/oder Abstimmung durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden, obliegt den zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern, die das Ergebnis feststellen.

§ 10

Hybride und virtuelle Kammerversammlungen

- (1) Bei hybriden und virtuellen Kammerversammlungen sind die Vorgaben des § 86a Abs. 3 BRAO einzuhalten; der Vorsitzende trifft die aus seiner Sicht dafür erforderlichen oder sinnvollen Entscheidungen und Anordnungen.
- (2) Die online an einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung teilnehmenden Kammermitglieder müssen die Versammlung in Bild und Ton verfolgen können. In der Übertragung sichtbar müssen die Kammermitglieder nur sein, wenn sie ihr Rederecht wahrnehmen.
- (3) Eine Aufzeichnung und Speicherung hybrider und virtueller Kammerversammlungen ist nur insoweit zulässig, als dies für die Durchführung und Nachbereitung der Versammlung erforderlich oder sinnvoll ist. Die Anordnung darüber trifft der Vorsitzende.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Kammerversammlungen ist es der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

gestattet, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der teilnahmeberechtigten und der tatsächlich an der Kammerversammlung teilnehmenden Personen zu verarbeiten. Insbesondere ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer berechtigt, folgende personenbezogenen Daten der teilnahmeberechtigten und der tatsächlich an der Kammerversammlung teilnehmenden Personen abzufragen, zu erheben, zu speichern, zu organisieren, zu ordnen, auszulesen, zu verwenden und zu übermitteln: Vor- und Nachname, ggf. akademische Titel, Berufsbezeichnung, Anschrift, ggf. SAFE-ID, ggf. Mitgliedsnummer, Zugangs-PIN für den Zugang zur Kammerversammlung, Teilnahme und ggf. Stimmabgabe. Zudem darf die Hanseatische Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten (insb. Bild und Ton) zu Fragen, Redebeiträgen, Stellungnahmen, Anträgen, Wahlvorschlägen und Verlangen der Kammermitglieder und anderer teilnehmender Personen im Zusammenhang mit virtuellen oder hybriden Kammerversammlungen verarbeiten.

- (2) Die im Zusammenhang mit Kammerversammlungen verarbeiteten personenbezogene Daten sind nach Durchführung der Versammlung zu löschen, sofern und soweit eine Speicherung oder weitere Verarbeitung durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist, der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nicht aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Rechtsgrundlage zu einer Speicherung bzw. weiteren Verarbeitung berechtigt oder verpflichtet ist.

II.

Kammervorstand

§ ~~10~~12

Einrichtung, Abteilungen, Präsident

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 26 Mitgliedern.
- (2) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO). Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bei Wahlen der Vorstand für die jeweilige Wahl einstimmig beschließt, die Wahl en bloc durchzuführen.
- (3) Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ ~~113~~

Wahlen, Amtszeit, Nachrücker

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 64 Abs. 1 BRAO). Eine Stimmabgabe in der Kammerversammlung ist nicht zulässig.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO); sie beginnt am 1. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde, fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von den nicht gewählten Personen erreichten Stimmenzahl ersetzt (§ 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO); die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn es keinen Nachrücker (mehr) gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Eine Nachwahl findet solange nicht statt, wie die Zahl der im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder mindestens 22 beträgt. Es findet zudem keine Nachwahl für solche ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder statt, hinsichtlich derer die Amtszeit des Nachrückers nach erfolgter Wahl kürzer als 12 Monate wäre, es sei denn die Zahl der im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder ist geringer als 7. Die Kandidaten der Nachwahl bilden eine eigene Gruppe von Nachrückern für alle die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit der entspricht, die das ausgeschiedene Mitglied (dessen Ausscheiden die Nachwahl erforderlich gemacht hat) hatte.
- (4) Das Nachrücken eines Vorstandsmitglieds wird vom Präsidenten bekanntgemacht.
- (5) Die Vorstandswahlen werden so durchgeführt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Kammerversammlung vor dem Ende der Frist für die Stimmabgabe vorstellen können und dass das Wahlergebnis vor dem 1. Juni des Jahres veröffentlicht wird.
- (6) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Vorstandswahlen; diese kann mit der Wahlordnung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der

Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.

III. Sonstiges

§ ~~12~~14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer.
- (2) Sie prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).
- (3) Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre; die Kammerversammlung kann bei der Wahl eine andere Amtszeit bestimmen, die wenigstens 3 Jahre und höchstens 5 Jahre beträgt, um sicherzustellen, dass die Amtszeit mit dem Termin der Kammerversammlung korrespondiert und alle 2 Jahre ein Rechnungsprüfer gewählt wird. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Wenn das Amt eines Rechnungsprüfers vorzeitig endet, richtet sich die Amtszeit des nachfolgenden Rechnungsprüfers nach der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ ~~13~~15

Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung

- (1) Die von den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 191b Abs. 2 BRAO).
- (2) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer; diese kann mit der Wahlordnung für die Wahlen des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.

§-14

§ 16**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 15**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- ~~(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 29. April 1982, neu gefasst durch Beschluss vom 27. Februar 2008 und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. April 2016, außer Kraft. Gleichzeitig treten auch alle anderen älteren Geschäftsordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 15. April 2019 beschlossenen Änderungen in § 1 Absatz 6, § 13 Absatz 2 und der neue § 14 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.~~
- ~~(2) Für die Nachwahl von vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitgliedern und die Besetzung von am 1. Juli 2018 vakanten Vorstandsposten gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.~~
- ~~(3) § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für die vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitglieder.~~

Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

§ 1

Grundsatz

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.

§ 2

Zwischen- und Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten Rechtsanwaltsfachangestellte

- (1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Auszubildenden bei Auszubildungsverhältnissen, die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen oder die extern zur Prüfung anmeldenden Personen
 - für die erste Anmeldung 150,- Euro;
 - für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung 150,- Euro.

- (2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Auszubildenden bei Auszubildungsverhältnissen und die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen 25,- Euro.

- (3) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.

- (4) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs (§ 50b Abs. 1 BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Gebührenordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 3**Fachanwaltsbezeichnung**

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 320,- Euro.

§ 4**Fortbildungsprüfung
zum Geprüften Rechtsfachwirt
Geprüfte Rechtsfachwirte**

(1) Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von 474,- Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von 264,- Euro fällig.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden auch erhoben in Verfahren mit Bezug zur Qualifikation Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin.

§ 5**Zulassung, Aufnahme, Änderungen der Zulassung, Feststellungen, Registrierung, Kammerwechsel, Vertreterbestellung, Befreiung von der Kanzleipflicht**

(1) Die Gebühr für

1. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO beträgt 100,- Euro.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 230,- Euro.

c) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Wege der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG beträgt 310 Euro.

2. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 300,- Euro.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 350,- Euro.

- c) die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 BRAO beträgt 310,- Euro. Der Gebührenatbestand aus Nr. 4 bleibt unberührt.
- d) die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts beträgt 280,- Euro.
3. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO) beträgt 600,- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts (§ 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO) mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 30,- Euro je weiterem Gesellschafter.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO oder §§ 207a Abs. 2, 59f BRAO) beträgt 1.200,- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform im Sinne von § 59b Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder § 207a BRAO mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 60,- Euro je weiterem Gesellschafter.
- c) die Bearbeitung einer Eintragung im Verzeichnis nach § 31 Abs.4 BRAO beträgt bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts 30,- Euro und bei allen sonstigen Berufsausübungsgesellschaften 60,- Euro, soweit sie auf einem Antrag, einer Anzeige oder Mitteilung beruht.
- ~~d) die Bearbeitung von Mitteilungen zu Personen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übertragungsweg zu versenden (§ 21 RAVPV), ebenso wie die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen dazu, beträgt 15,- Euro.~~
4. die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme wegen Kammerwechsel (§ 27 Abs.3 BRAO) beträgt bei natürlichen Personen 85,- Euro, bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts € 300,- und bei allen anderen Berufsausübungsgesellschaften € 600,-.
5. die Bestellung eines Vertreters auf Antrag (§ 53 BRAO) beträgt 130,- Euro.
6. die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 60,- Euro.

7. die Bearbeitung eines Antrags auf Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle (§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III) beträgt 180,- Euro.

Die Gebühren der Nr.2 gelten entsprechend auch für ausländische und europäische Syndikusrechtsanwälte.

- (2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig. Wenn die Gebühr durch eine Anzeige oder Mitteilung ausgelöst wird, wird sie mit der Anzeige bzw. Mitteilung fällig.
- (3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung darüber steht, ebenso wie die Entscheidung über den Erlass von Gebühren, dem Schatzmeister zu.

§ 6

Vollmachtsdatenbank, Berufsattribut, Kammerident-Verfahren, Zweitausfertigungen

- (1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von 40,- Euro erhoben.
- (2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro erhoben.
- (3) Für die Bestätigung der Identität im Kammerident-Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von 40,- Euro erhoben.
- (4) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Bescheids oder einer Urkunde wird eine Gebühr in Höhe von 30,- erhoben.

§ 7

Widerspruchsverfahren, Rüge

- (1) Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von 360,- Euro.
- (2) Für die Erteilung einer Rüge erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 350,- Euro, für die Durchführung eines erfolglosen Einspruchsverfahrens eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 180,- Euro. Beide Gebühren sind fällig mit Abschluss des Rüge- und ggf. Einspruchsverfahrens.

§ 8

Feststellungsbescheid

Für den Erlass eines Feststellungsbescheides auf Antrag in anderen Fällen als nach § 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 d), erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 280,- Euro.

§ 9

Bußgeldverfahren

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Reduzierung von Gebühren

Die Gebühr in Verfahren, die einen Antrag voraussetzen, reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurückgenommen wird.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

~~Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Alle bisherigen Gebührenordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, namentlich die vom 25.04.1995 (Amtl. Anz. 1995 S. 1555), vom 20.01.1999 (Amtl. Anz. 1999 S. 372), vom 26.04.2001 (Amtl. Anz. 2001 S. 1933) und vom 15.05.2002 (Amtl. Anz. 2002 S. 2021), neugefasst durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17.04.2012 (Amtl. Anz. 2012 S. 801) und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.04.2018 (Amtl. Anz. 2018 S. 1101), treten am 31.12.2021 außer Kraft.~~